

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 305.

Freitag den 1. November.

1867.

Bekanntmachung

in Betreff der für dieses Jahr vom 1. bis spätestens den 9. November d. J. einzurichtenden Hausbewohnerlisten.

Aus den Behufs der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeither alljährlich eingereichten Hausbewohnerlisten ist wahrzunehmen gewesen, daß die in der jedem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter behändigten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nur sehr unvollkommen beobachtet, insbesondere die betreffenden Hauslisten nebst der Bekanntmachung den Mietinhabern nicht allenthalben vorgelegt werden, und hierdurch nicht nur sehr unvollständige, sondern auch unrichtige Angaben veranlaßt worden sind. Ebenso haben Hausleute, Gewerbetreibende und sonstige Principale die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlungs- und Gewerbegehülften zc. wie Dienstboten unterlassen, und erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, wodurch das binnen einer bestimmten, sehr beengten Frist auszuführende Revisions-Geschäft ungemein erschwert wird.

Die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter werden daher aufgefordert, die in der von uns unter dem 15. d. M. erlassenen, den Hauslisten beigegebenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch ihre Abmiether unter Mittheilung gedachter Bekanntmachung hierzu anzuhalten, da außerdem die darin §. 8. 9. und 10. angedrohten Nachtheile für die Betheiligten eintreten müssen.

Leipzig, den 21. October 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Laube.

Bekanntmachung

die Anmeldung zur I. und II. Armenschule für Ostern 1868 betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflügeältern und Vormünder, welche für Kinder, die zu Ostern künft. Jahres schulpflichtig werden, allhier um Armenschulunterricht nachsuchen wollen, haben sich deshalb von jetzt an bis Ende d. J. unter Vorstellung der Kinder bei den betr. Herren Armenpflegern zu melden.

Die Bestimmung darüber, welche der beiden hiesigen Schulen jedes der aufzunehmenden Kinder zu besuchen haben werde, bleibt vorbehalten.

Leipzig, den 28. October 1867.

Das Armen-Directorium.

Renten- und Capital-Ver sicherungs-Anstalten in Hannover.

Das nachfolgende mit einigen Bemerkungen begleitete Referat aus dem kürzlich ausgegebenen Rechenschafts-Berichte der obengenannten Anstalten pro 1866 hat den Zweck, das Interesse für diese unzweifelhaft sehr gemeinnützigen Anstalten aufs Neue zu beleben.

Renten-Ver sicherungs-Anstalt.

Die s. g. Renten-Ver sicherungs-Anstalten haben sich bekanntlich, abweichend von den Leibrenten-Anstalten, bei welchen die eingezahlten Capitalien in lebenslängliche Renten zu einem gleichmäßigen festen Betrage aufgelöst werden, die Aufgabe gestellt, den ihnen beitretenden Personen gegen verhältnismäßig geringe Opfer steigende Renten und damit für das weniger erwerbsfähige höhere Alter eine kräftigere Beihilfe zum Lebensunterhalte zu gewähren.

Diese Anstalten sind daher mit Recht, und es muß immer aufs Neue hierauf hingewiesen werden, als „Alters-Ver sicherungs-Anstalten“ anzusehen.

Um diesen Zweck zu erreichen groupirt unsere Anstalt die ihr beitretenden Personen in Jahreshesellschaften und nach Maßgabe des Lebensalters im Eintrittsjahre in Altersklassen, in der Weise, daß die Mitglieder einer jeden Altersklasse zu einer Erbverminderung zusammenschließen, mit einem zinslich belegt zu haltenden gemeinschaftlichen Vermögen, welches bei weiser vorgegriffenem Lebensalter der noch lebenden Mitglieder zur Beförderung der Renten-Steigerung nach und nach aufgetost wird.

Jede Altersklasse hat hiernach zwei Perioden zu durchschreiten, die der Zinsenrente, in welcher die Steigerung der Renten lediglich darauf beruht, daß die Zahl der an den Zinsen des gemeinschaftlichen Vermögens participirenden Teilnehmer durch Absterben einzelner nach und nach sich vermindert, und die vor Kapital-Verwendung, in welcher die Capital-Anstalt der noch lebenden Mitglieder zu Gunsten der überlebenden durch Vertheilung, beziehungsweise Belegung auf Leibrente, zur Verwendung kommen.

Zugleich mag hier noch hervorgehoben werden, daß, während die zum sofortigen Renten-Bezuge berechtigende vollständige Ein-

lage 100 Thlr. beträgt, in den 5 jüngeren Altersklassen auch unvollständige Einlagen, in der ersten Altersklasse zu 10 Thlr., angenommen werden, auf welche die entfallenden Renten nicht baar ausgezahlt, sondern bis zu eingetretener Ergänzung, die auch durch Nachzahlung gefördert werden kann, der Einlage zugesprochen werden.

Wie sehr auch die hannoversche Renten-Ver sicherungs-Anstalt den Zweck solcher Anstalten zu erfüllen im Stande ist, ist schon seit Jahren mehr und mehr hervorgetreten und giebt davon der Rechenschaftsbericht, von dem ein Auszug in der heutigen Kammer dieses Blattes enthalten ist, den besten Beweis.

Die Zahl der unerledigten Einlagen aller Jahreshesellschaften hat sich am Schlusse des Jahres 1866 auf 9652 belaufen, mit einem Gesamt-Rentencapitale von 665,987 Thlr. 6 Gr. 7 Pf.

Das gegen sichere Hypothek an Grundbesitz belegte Vermögen der Anstalt hat am Schlusse des gedachten Jahres betragen 696,758 Thlr. 23 Gr. 8 Pf., mehr gegen das Vorjahr 18,066 Thlr. 10 Gr. 7 Pf., und fallen davon auf den Reservefonds 20,519 Thlr. 15 Gr. 2 Pf.

Capital-Ver sicherungs-Anstalt.

Diese Anstalt besteht seit 1860, wo sie erweitert worden, aus drei Abtheilungen:

Es sind dieses zunächst die eigentlichen Capital-Ver sicherungen und die Sparcasse-Ver sicherungen, welche beide den Zweck haben, während einer im Voraus beliebig zu bestimmenden Reihe von Jahren (Ver sicherungszeitraum) kleinere und größere Capitalien anzusammeln, sich jedoch in der Beziehung von einander unterscheiden, daß bei den ersteren das anzusammelnde Capital im Voraus zu bestimmen und folgerweise die Verpflichtung, bestimmte jährliche Beiträge zu bezahlen, übernommen werden muß, während bei den letzteren der Betrag des anzusammelnden Capitals keiner Vorausbestimmung und Beschränkung unterliegt, mit der Folge, daß sowohl beim Beitritt als später beliebige Beiträge gezahlt werden können.

Die dritte Abtheilung, die s. g. Aussteuer-Ver sicherungen, hat dagegen den besonderen Zweck, für die Kinder, welche eingetauscht werden, die Ansammlung von Aussteuer-Capitalien in